

**Äußerung zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot der voestalpine AG  
gemäß § 14 Abs. 1 Übernahmegesetz  
erstattet durch den Vorstand der BÖHLER-UDDEHOLM Aktiengesellschaft**

Die voestalpine AG mit Sitz in Linz und der FN 66209 t (die „Bieterin“) hat am 26. April 2007 an alle Aktionäre der BÖHLER-UDDEHOLM Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der FN 78568 t („Böhler-Uddeholm“) ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot nach § 25a Übernahmegesetz („ÜbG“) zum Erwerb sämtlicher Aktien der Böhler-Uddeholm, ISIN AT0000903851 (die „Aktien“) gerichtet (das „Übernahmeangebot“).

Gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG ist der Vorstand der Böhler-Uddeholm verpflichtet, eine Äußerung zum Übernahmeangebot zu verfassen. Die Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse voraussichtlich haben wird. Falls sich der Vorstand nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben, hat er jedenfalls die Argumente für die Annahme und die Ablehnung des Übernahmeangebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Auf dieser Grundlage erstattet der Vorstand der Böhler-Uddeholm zu dem Übernahmeangebot die nachstehende Äußerung. Soweit sich dies auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der Böhler-Uddeholm im Fall des Erfolgs des Übernahmeangebots bezieht, hängt sie in erheblichem Maß von zukünftigen Entwicklungen und Prognosen ab, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen auch zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Ferner weist der Vorstand darauf hin, dass er die Angaben des Übernahmeangebots, die sich nicht auf die Böhler-Uddeholm beziehen, zum Teil nicht auf ihre Richtigkeit überprüfen kann. Dies gilt auch für jene Teile des Übernahmeangebots, zu denen die Äußerung des Vorstandes keinen ausdrücklichen Vorbehalt in diesem Sinne enthält.

## **1. Ausgangslage**

Die Bieterin ist Konzernholding des voestalpine-Konzerns, einem führenden europäischen Verarbeitungskonzern mit eigener Stahlbasis und Sitz in Österreich. Der Konzern ist in vier

Divisionen - Stahl, Bahnsysteme, Automotive und Profiform - gegliedert und beschäftigt weltweit rund 26.000 Mitarbeiter. Der voestalpine-Konzern erzielte im Geschäftsjahr 2005/06 einen Umsatz von EUR 6,5 Mrd. und ist weltweit mit Produktions- und Vertriebsgesellschaften in 31 Ländern vertreten.

Nach Maßgabe der Angaben in der Angebotsunterlage erzielte die Bieterin am 27. März 2007 eine Grundsatzeinigung mit den Gesellschaftern der BU Industrieholding GmbH („BUI“) über den Erwerb sämtlicher Anteile an der BUI und damit mittelbar 10.686.340 Aktien, das sind 20,95% des Grundkapitals von Böhler-Uddeholm. Die Durchführung dieser Anteilsübernahme, insbesondere der dingliche Vollzug der Übertragung der jeweiligen Geschäftsanteile an der BUI an die Bieterin, die Ausübung aller mit diesen Geschäftsanteilen verbundenen Rechte und die Bezahlung des Kaufpreises an die Gesellschafter der BUI ist aufschiebend bedingt mit der Freigabe oder Nichtuntersagung des Vollzuges durch die zuständigen Kartellbehörden. Böhler-Uddeholm sind die Vertragstexte zwischen der Bieterin und den Gesellschaftern der BUI nicht bekannt.

Die Bieterin ist mangels Erwerbs einer kontrollierenden Beteiligung im Sinne des ÜbG an Böhler-Uddeholm rechtlich nicht verpflichtet, ein Übernahmeangebot zu stellen. Gleichzeitig mit der Zustimmung zum aufschiebend bedingten Erwerb der BUI hat die Bieterin ihre Absicht bekannt gegeben, ein freiwilliges Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung an alle übrigen Aktionäre von Böhler-Uddeholm zu stellen.

Das in der Folge am 26. April 2007 gelegte Übernahmeangebot richtet sich auf den Kauf sämtlicher Aktien der Böhler-Uddeholm. Unter Berücksichtigung der von der Bieterin bereits mittelbar und aufschiebend bedingt erworbenen 10.686.340 Aktien richtet sich das Übernahmeangebot effektiv auf den Erwerb von 40.313.660 Aktien.

Der Angebotspreis beträgt EUR 69 je Aktie ex Dividende 2006.

Das Übernahmeangebot enthält folgende aufschiebende Bedingungen:

1. Erreichen der gesetzlichen Mindestannahmeschwelle gemäß § 25a Abs. 2 ÜbG.
2. Kartellrechtliche Nichtuntersagung des Vollzugs, Freigabe oder Genehmigung des mittels dieses Angebots geplanten Erwerbs von Aktien durch die Bieterin bis zum 31. August 2007 von den zuständigen Kartellbehörden (i) der Europäischen Union sowie (ii) in Bosnien und Herzegowina (iii) Schweiz (iv) Südafrika (v) Südkorea (vi) Türkei (vii) Ukraine und (viii) USA.

Die Annahmefrist läuft vom 26. April 2007 bis 24. Mai 2007, 17.30 Uhr, Ortszeit Wien.

## **2. Beurteilung des Übernahmeangebots**

### 2.1. Kaufgegenstand

Das Übernahmeangebot richtet sich auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassenen Aktien von Böhler-Uddeholm (ISIN AT0000903851) mit Ausnahme jener Aktien, die von BUI gehalten werden (siehe Pkt 3.3. der Angebotsunterlage).

Das Übernahmeangebot erstreckt sich nicht auf von der Bank of New York als Depotbank auf Böhler-Uddeholm Aktien ausgegebene American Depositary Shares ("ADS") und American Depositary Receipts ("ADR"). Inhaber von ADS und ADR sind jedoch eingeladen, entweder (i) ihre ADS der Bank of New York gegen Lieferung der diesen zu Grunde liegenden Aktien zurückzugeben und das Übernahmeangebot selbst anzunehmen oder (ii) die Bank of New York als Depotbank anzuweisen, das Angebot betreffend so vieler Aktien anzunehmen, als durch die vom jeweiligen Inhaber gehaltenen ADS vertreten werden.

Ausgehend von vorstehendem Absatz richtet sich das Kaufangebot der Bieterin daher auf den Erwerb von 40.313.660 Böhler-Uddeholm Aktien. Das entspricht einem Anteil von 79,05% des gesamten Grundkapitals von Böhler-Uddeholm.

## 2.2. Angebotspreis

Der angebotene Kaufpreis beträgt EUR 69 je Aktie ex Dividende 2006.

Auf das Angebot finden die Vorschriften betreffend den Preis des Angebots gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG Anwendung. Danach unterliegt der Angebotspreis einer doppelten Preisuntergrenze, nämlich dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs der Aktien während der letzten sechs Monate vor dem Tag der Bekanntgabe der Angebotsabsicht (29. März 2007) einerseits und der höchsten von der Bieterin oder einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Angebotsanzeige (16. April 2007) gewährten Gegenleistung.

Der Angebotspreis entspricht beiden Kriterien und damit den gesetzlichen Bestimmungen für freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung nach dem Übernahmegesetz.

### *2.2.1. Börsenkurs*

Der nach Handelsvolumina gewichtete durchschnittliche Börsenkurs der Aktie betrug während der letzten sechs Monate vor dem 29. März 2007 EUR 57,33 pro Aktie.

### *2.2.2. Vorerwerb*

Nach den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage hat diese die Geschäftsanteile der BUI zu Bedingungen erworben, die einem mittelbaren Erwerb der Böhler-Uddeholm Aktien dieser Gesellschaft zu einem Preis von EUR 69 je Aktie entsprechen, wobei die Dividende für das Geschäftsjahr 2006 noch den Verkäufern dieser Anteile zusteht. Aufgrund des im Vergleich zu ihrem Buchwert erheblich höheren Verkehrswerts der 10.686.340 Aktien der BUI würde eine Veräußerung von Aktien durch BUI derzeit bei dieser Gesellschaft zum Anfall von Steuern in der Höhe von 25 % der Differenz zwischen dem Buchwert und einem (höheren) Veräußerungserlös von Aktien führen. Nach Ansicht der Bieterin stelle diese Steuerlatenz keine Wertminderung der BUI oder der von ihr gehaltenen 10.686.340 Aktien dar. Zum einen falle keine Steuer an, solange BUI die 10.686.340 Aktien nicht veräußere, zum anderen bestünde die Möglichkeit, die Steuerlatenz und damit das Risiko des Anfalls von Steuern im beschriebenen Ausmaß durch gesellschaftsrechtliche Umgründungsmaßnahmen derart zu beseitigen, dass der Buchwert der

10.686.340 Aktien nach Durchführung der Umgründungsmaßnahmen EUR 69 je Aktie betrage, also ihrem anteiligen Anschaffungswert für die BUI entspreche. Diese Umgründungsmaßnahmen könnten mit im Vergleich zum Verkehrswert der 10.686.340 Aktien der BUI völlig vernachlässigbarem Aufwand und in überschaubarem Zeitraum umgesetzt werden. Der unabhängige Sachverständige der Bieterin (§ 9 ÜbG), die Grant Thornton Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH, hat im der Übernahmekommission vorgelegten Sachverständigenbericht bestätigt, dass der Kaufpreis der Geschäftsanteile der BUI einem mittelbaren Aktienwerb zum Preis von EUR 69 je Böhler-Uddeholm Aktie ex Dividende 2006 entspricht.

Die in der Angebotsunterlage angesprochene Möglichkeit, die bei einem Verkauf von Böhler-Uddeholm Anteilen entstehende Steuerbelastung der BUI durch gesellschaftsrechtliche Umgründungsmaßnahmen zu beseitigen, benötigt die Mitwirkung der Böhler-Uddeholm oder eine ihrer Tochtergesellschaften und würde durch eine Verschmelzung der BUI auf einen dieser Rechtsträger erfolgen. Sollte die Bieterin einen konkreten Vorschlag an Böhler-Uddeholm herantragen, wird Böhler-Uddeholm darüber nach Maßgabe der gesetzlichen Rahmenbedingungen entscheiden, wobei Voraussetzung ist, dass für Böhler-Uddeholm keine Nachteile entstehen.

### *2.2.3. Unternehmenskennzahlen und Kursziele*

Die in den Abschnitten 2.2.3. und 2.2.5. der Angebotsunterlage enthaltenen Finanz- und Unternehmenskennzahlen der Böhler-Uddeholm sind zutreffend.

Die im Jahr 2007 vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (29. März 2007) von Investmentbanken zur Aktie erstellten Analysen geben die in der folgenden Tabelle dargestellten Kursziele an:

<i>Investmentbank</i>	<i>Datum</i>	<i>Kursziel</i>
Deutsche Bank	22. Feber 2007	EUR 62,50
Credit Suisse	21. März 2007	EUR 55,00
CA-IB	23. März 2007	EUR 67,50
Steubing AG	27. März 2007	EUR 72,00
Sal. Oppenheim	29. März 2007*	EUR 57,40
<i>Durchschnitt</i>		EUR 62,88

\* vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht

Die nach Bekanntgabe der Angebotsabsicht (29. März 2007) von Investmentbanken zur Aktie erstellten Analysen geben die in der folgenden Tabelle dargestellten Kursziele an:

<i>Investmentbank</i>	<i>Datum</i>	<i>Kursziel</i>
RCB	2. April 2007	EUR 75,00
CA-IB	12. April 2007	EUR 83,00
<i>Durchschnitt</i>		EUR 79,00

Böhler-Uddeholm hat keinen Einfluss auf die von Analysten von Investmentbanken angegebenen Kursziele der Aktien. Der Angebotspreis liegt unter dem aktuellen Börsenkurs von EUR 72,00 (Stand 3. Mai 2007). Dieser Börsenkurs liegt über dem Durchschnitt der von den Analysten genannten Kursziele, soweit diese vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht durch die Bieterin am 29. März 2007 abgegeben wurden. Daraus kann geschlossen werden, dass die Kursentwicklung der Aktie durch das Übernahmeangebot und seine Ankündigung günstig beeinflusst wurde.

### 2.3. Bedingungen des Übernahmeangebots

Das Übernahmeangebot steht unter den aufschiebenden Bedingungen (i) des Erwerbs von mehr als 50 % der Aktien gemäß § 25a Abs. 2 ÜbG und (ii) der Nichtuntersagung des Vollzugs oder der Genehmigung durch die zuständigen Kartellbehörden.

#### *2.3.1. Bedingung nach § 25a Abs. 2 ÜbG*

Das Übernahmeangebot ist kraft Gesetz (§ 25a Abs. 2 ÜbG) dadurch bedingt, dass der Bieterin bis zum Ablauf der Annahmefrist Annahmeerklärungen zugehen, die mehr als 50% der ständig stimmberechtigten Aktien umfassen, die Gegenstand des Übernahmeangebots sind. Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger parallel zum Übernahmeangebot ständig stimmberechtigte Aktien, so sind diese Erwerbe den Annahmeerklärungen gemäß § 25a Abs. 2 ÜbG hinzuzurechnen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Übernahmeangebotes hat die Bieterin sämtliche Geschäftsanteile an der BUI und damit mittelbar 10.686.340 Aktien, das sind 20,95% des Grundkapitals von Böhler-Uddeholm, kartellrechtlich aufschiebend bedingt erworben. Die Bieterin muss zur Erfüllung der Bedingung des § 25a Abs. 2 ÜbG bis zum Ende der Annahmefrist über gesamt mindestens 25.500.001 Aktien verfügen. Unter Berücksichtigung der von der Bieterin mittelbar erworbenen 10.686.340 Aktien müssen der Bieterin daher Annahmeerklärungen für mindestens 14.813.661 Aktien zugehen.

Der Vorstand weist darauf hin, dass der Nichteintritt der Bedingung nach § 25a Abs. 2 ÜbG dazu führt, dass der Kauf von Aktien im Rahmen des öffentlichen Angebots nicht zustande kommt. Der Kauf der von der Bieterin mittelbar über BUI erworbenen 10.686.340 Aktien bleibt davon unberührt. Auch im Falle des Nichteintritts der Bedingung nach § 25a Abs. 2 ÜbG wäre die Bieterin daher der größte Aktionär der Böhler-Uddeholm.

### *2.3.2. Kartellrechtliche Bedingung*

Das Übernahmeangebot ist weiters dadurch aufschiebend bedingt, dass die kartellrechtliche Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des mittels dem Übernahmeangebot geplanten Erwerbs von Aktien durch die Bieterin bis zum 31. August 2007 von den zuständigen Kartellbehörden (i) der Europäischen Union sowie in (ii) Bosnien und Herzegowina (iii) Schweiz (iv) Südafrika (v) Südkorea (vi) Türkei (vii) Ukraine und (viii) USA vorliegt. Dem steht gleich, dass der mittels des Übernahmeangebots geplante Erwerb von Böhler-Uddeholm Aktien als von den zuständigen Kartellbehörden freigegeben gilt oder diese auf das Erfordernis einer Freigabe verzichten.

Der Vorstand weist darauf hin, dass nicht ausgeschlossen ist, dass auch in weiteren Ländern kartellrechtliche Genehmigungen eingeholt werden müssen. Der Vollzug des Aktienkaufs ohne eine entsprechende Genehmigung oder entgegen einer allfälligen Verbotsentscheidung einer nicht genannten Kartellbehörde kann gegebenenfalls die Unwirksamkeit des Aktienkaufvertrages oder die Verpflichtung zur Rückabwicklung desselben zur Folge haben.

Sollte die Bieterin vor Erlangung sämtlicher kartellrechtlicher Genehmigungen auf die noch ausstehenden Genehmigungen verzichten (siehe Pkt. 2.3.1. der Angebotsunterlage), so ist zu beachten, dass dadurch nicht gegen ein allfälliges Vollzugsverbot verstoßen werden darf. Die Durchführung eines Zusammenschlusses vor seiner Genehmigung ist in den meisten Rechtsordnungen verboten und kann - sofern keine Ausnahme vom Vollzugsverbot erwirkt wird - die Unwirksamkeit des Aktienverkaufes zur Folge haben. Selbst wenn kein Vollzugsverbot besteht und der Aktienkauf rechtlich zulässigerweise vollzogen wird, kann dies im Falle eines späteren Verbotes durch eine Kartellbehörde zu einer Rückabwicklung der Transaktion führen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass Kartellbehörden in manchen Ländern den Zusammenschluss im Detail prüfen werden. Es ist daher nicht sicher, ob die mit 31. August 2007 vorgesehene Frist ausreicht, um die erforderlichen Freistellungen oder Genehmigungen von den zuständigen Kartellbehörden zu erlangen. Obwohl Böhler-Uddeholm keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, ist schließlich nicht völlig ausgeschlossen, dass eine zu einem späteren Zeitpunkt erfolgende Untersagungsentscheidung einer im Übernahmeangebot nicht genannten Kartellbehörde zur (nachträglichen) Unwirksamkeit bzw. einer Verpflichtung zur Rückabwicklung des Aktienkaufes führt.

### 2.4. Zahlung des Kaufpreises, Übereignung der Aktien

Nach den Bedingungen des Übernahmeangebots sind die Aktien jener Aktionäre, die das Übernahmeangebot angenommen haben, in einem Sperrdepot zu halten. Ab dem Zeitpunkt der Annahmeerklärung können Aktionäre über ihre Aktien nicht verfügen und diese insbesondere nicht veräußern oder verpfänden. Aktionäre können jedoch die mit den gesperrten Aktien verbundenen Stimmrechte weiterhin ausüben und sind berechtigt, die Dividende für das Geschäftsjahr 2006 zu beziehen. Den Kaufpreis nach Maßgabe des Übernahmeangebots erhalten Aktionäre erst nach Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen (siehe Pkt. 2.5.5. der Angebotsunterlage).

Dieser Schwebezustand kann bis zum Ende der Bedingungsfrist, somit bis zum 31. August 2007 andauern. Während des Zeitraums zwischen der Annahme des Angebots bis zur Übereignung der Aktien, somit während eines Zeitraums bis 31. August 2007, können Aktionäre, die das Übernahmeangebot angenommen haben, somit weder über ihre Aktien verfügen noch erhalten sie in diesem Zeitraum den Kaufpreis. Die Aktien sind gegebenenfalls für einen mehrmonatigen Zeitraum gebunden. Zusätzlich sind Aktionäre gehindert, auf Veränderungen des Marktes, insbesondere Kursänderungen, mit dem Verkauf der Aktien zu reagieren. Aktionäre tragen daher mit Annahme des Übernahmeangebots das volle Risiko von Kursverlusten für die gesamte Dauer der Bedingungsfrist, falls das Übernahmeangebot scheitert.

### **3. Zukünftige Geschäftspolitik**

Die Bieterin hat zu ihren Zielen und Absichten im Zusammenhang mit der geplanten Übernahme eine schriftliche Stellungnahme („Strategy Letter“) an den Vorstand der Böhler- Uddeholm gesandt, der insbesondere die Beibehaltung des Marktauftritts, die Erhaltung und Weiterentwicklung der vier Divisionen, die Fortführung der Investitions- und Akquisitionspolitik, die Erhaltung von Böhler-Uddeholm als österreichischem Edelstahlkonzern mit globaler Präsenz sowie den Ausschluss eines Exits sowohl für den Böhler-Uddeholm Konzern als auch für einzelne seiner Divisionen behandelt. Der Vorstand begrüßt die Positionen der Bieterin im Strategy Letter. Im Einzelnen wurde unter anderem Folgendes erklärt:

- Die Bieterin plant, dass der Böhler-Uddeholm Konzern auch nach einer Übernahme alle Firmennamen, Gesellschaftsbezeichnungen und Markennamen beibehält. Zielsetzung der Bieterin ist es weiters, dass die Identität des Böhler-Uddeholm Konzerns und der bisherige Marktauftritt erhalten bleiben, wobei in angemessener Form und nach einer Übergangszeit auf die Zugehörigkeit zum voestalpine-Konzern hinzuweisen ist.
- Der Böhler-Uddeholm Konzern soll auch nach einer Übernahme von 100 % der Böhler-Uddeholm Aktien durch die Bieterin in seiner Gesamtheit mit den vier Divisionen bis Ende 2009 unabhängig eines vorherigen allfälligen Delistings in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft erhalten bleiben.
- Der bisherige Kurs des profitablen Wachstums von Böhler-Uddeholm soll konsequent fortgesetzt werden. Investitionen und Akquisitionen sollen unter Berücksichtigung der Eigenfinanzierungskraft von Böhler-Uddeholm getätigt werden, wobei davon ausgegangen wird, dass diese Akquisitionen und Investitionen zur nachhaltigen Wertsteigerung des Böhler- Uddeholm Konzerns beitragen und den Finanzziele der Bieterin entsprechen.

- Der Böhler-Uddeholm Konzern wird auch in Zukunft als österreichischer Edelstahlkonzern mit globaler Präsenz erhalten und der Sitz der Teilkonzernleitung beibehalten.
  
- Die Weiterentwicklung des Böhler-Uddeholm Konzerns gilt insbesondere für:
  - Wachstum in den Divisionen High Performance Metals, Precision Strip, Welding Consumables und Special Forgings;
  - Investitionen in den Ausbau der Kapazitäten an den Kernstandorten, insbesondere für die höheren Güten und Spezialwerkstoffe, vor dem Hintergrund einer für die nächsten Jahre erwarteten starken Nachfrage;
  - Ausbau des Geschäftes mit Nickelbasislegierungen;
  - Weiterer Ausbau des weltweiten Vertriebs- und Servicenetzwerkes (Anarbeitung, Wärmebehandlung), insbesondere in USA, China, Indien und anderen asiatischen Ländern;
  - Akquisitionen zur regionalen Ergänzung und Ausbau des Produkt- und Technologieportfolios, sowohl im kleineren Rahmen als auch große Projekte.
  
- Da Böhler-Uddeholm ein Kernbereich des voestalpine-Konzerns sein wird, ist ein Exit weder für den Böhler-Uddeholm Konzern noch für einzelne seiner Divisionen vorgesehen.

Die von der Bieterin entworfene zukünftige Geschäftspolitik stellt nach Ansicht des Vorstands eine gute Grundlage für die weitere Entwicklung des Böhler-Uddeholm Konzerns dar. Der Vorstand ist überzeugt, dass Böhler-Uddeholm damit in der Zukunft operativ gut positioniert ist und ihre Chancen in den relevanten Märkten optimal nutzen kann.

#### **4. Arbeitnehmer, Gläubiger und öffentliches Interesse**

##### 4.1. Arbeitnehmer

Nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage dargelegten künftigen Geschäftspolitik plant die Bieterin, Böhler-Uddeholm in ihrer derzeitigen Struktur in den voestalpine Konzern als selbständige Division zu integrieren. Nicht vorgesehen ist, dass in Folge der Übernahme der Mehrheit der Anteile an Böhler-Uddeholm Standorte geschlossen oder verlagert werden. Auch ein Beschäftigungsabbau in Folge der geplanten Übernahme ist nicht vorgesehen.

Durch die in der Angebotsunterlage gemachten Aussagen der Bieterin, dass Änderungen der Beschäftigungsbedingungen weder beabsichtigt noch beschlossen sind und Interesse an der Fortsetzung der Unternehmensführung durch das derzeit tätige Management Team besteht, tritt für die Arbeitnehmer keine Verschlechterung ein.

#### 4.2. Gläubiger

Für den Vorstand ergeben sich im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot keine Auswirkungen auf die Gläubiger der Gesellschaft. Eine Übernahme durch die Bieterin wirkt sich auf die Interessen der Gläubiger grundsätzlich neutral aus.

#### 4.3. Öffentliches Interesse

Nach Maßgabe der Angebotsunterlage soll der Böhler-Uddeholm Konzern auch in Zukunft als österreichischer Edelstahlkonzern mit globaler Präsenz erhalten bleiben. Somit werden maßgebliche Leitungs- und Steuerungsfunktionen sowie die F&E-Kompetenz von Böhler-Uddeholm an deren Standorten beibehalten und eine Sicherung der Beschäftigung ermöglicht. Dies trägt aus der Sicht des Vorstandes den Interessen der Öffentlichkeit Rechnung.

### **5. Interessenlage der Organmitglieder der Böhler-Uddeholm**

Zwischen der Bieterin und Böhler-Uddeholm bestehen folgende wechselseitigen Organverflechtungen:

- Dr. Wolfgang Eder, Vorstandsvorsitzender der Bieterin, ist Mitglied des Aufsichtsrats der Böhler-Uddeholm AG,
- Dkfm. Dr. Claus Raidl, Vorstandsvorsitzender der Böhler-Uddeholm AG, ist Mitglied des Aufsichtsrats der voestalpine Bahnsysteme GmbH, der Komplementärin der voestalpine Bahnsysteme GmbH & Co KG, einer Konzerngesellschaft der Bieterin.

Der Vorstand erklärt, dass den Mitgliedern des Vorstands von der Bieterin für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebots keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Dem Vorstand wurden auch für den Fall des Scheiterns des Übernahmeangebots von keiner Seite vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt.

### **6. Position zum Übernahmeangebot**

Der Vorstand der Böhler-Uddeholm nimmt zum Übernahmeangebot eine positive Stellung ein und empfiehlt die Annahme des Angebots. Der Vorstand begrüßt die Unterstützung und Sicherung der strategischen Perspektiven von Böhler-Uddeholm durch die Bieterin. Für Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen und Standorte), Kunden und Gläubiger kommt es durch das Übernahmeangebot zu keiner Verschlechterung der gegenwärtigen Positionen.

Der Angebotspreis entspricht den gesetzlichen Bestimmungen für freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung nach dem Übernahmegesetz. Die angebotene Gegenleistung nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 ÜbG und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots tragen unter Beachtung nachstehender Punkte dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung. Der Vorstand

weist ausdrücklich darauf hin, dass die Einschätzung, ob das Angebot für Aktionäre im Einzelnen vorteilhaft ist oder nicht, nur jeder Aktionär auf Grund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung etc) treffen kann und die vom Aktionär erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes sowie das vom Aktionär erwartete Ergebnis des Übernahmeangebots von großer Bedeutung sind. Überdies sind von den Aktionären insbesondere die Äußerung des Vorstands zu den Pkt. 2., 3. und 4. sowie folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Der Angebotspreis liegt über den nach den Handelsvolumina gewichteten historischen Durchschnittskursen der letzten 3 Monate (+12,6 %), 6 Monate (+20,4 %), 12 Monate (+37,9 %) und 24 Monate (+62,6 %) (jeweils berechnet zum 28. März 2007).
- Zum gegenwärtigen Zeitpunkt notiert die Aktie oberhalb des Angebotspreises von EUR 69 pro Aktie zuzüglich der vorgeschlagenen Dividende in Höhe von EUR 2,05 pro Aktie (Schlusskurs am 3. Mai 2007: EUR 72,00).
- Der Angebotspreis liegt deutlich über dem Eigenkapital je Aktie (per 31. Dezember 2006: EUR 24,1).
- Der Angebotspreis entspricht wirtschaftlich und mittelbar dem Kaufpreis pro Aktie, den die Bieterin den Gesellschaftern der BUI in der Grundsatzvereinbarung vom 27. März 2007 für das von BUI gehaltene Aktienpaket zugesagt hat.
- Insbesondere in Bezug auf eine Beendigung des Börsehandels, eine Verringerung der Streuung und eine damit verbundene eingeschränkte marktmäßige Preisbildung bestehen Risiken für die Aktionäre (siehe Pkt. 4.2. der Angebotsunterlage).
- Das Übernahmeangebot ist kraft Gesetz durch die Annahme von zumindest 14.813.661 Aktien bedingt. Das Angebot nennt kartellrechtliche Bewilligungen in einzelnen Ländern als weitere Bedingung für die Übernahme und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch in anderen Staaten solche Verfahren eingeleitet werden.
- Aktionäre tragen mit Annahme des Angebots das volle Risiko von Kursverlusten für die gesamte Dauer der Bedingungsfrist (Ende: 31. August 2007), falls das Übernahmeangebot scheitert.
- Es besteht die Möglichkeit, dass Böhler-Uddeholm künftig eine über der Vergangenheit liegende Ertragsentwicklung zeigt, was zu einer Wertsteigerung des Unternehmens führen könnte. Gleichzeitig arbeitet die Gesellschaft in einem Geschäftsfeld, dessen zukünftige Entwicklung nur schwer einschätzbar ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich durch eine negative Entwicklung Gewinne nicht in dem erwarteten Ausmaß einstellen und es zu einer Verschlechterung der Ertragsentwicklung kommt.

## **7. Sonstige Angaben**

### 7.1. Berater von Böhler-Uddeholm

Als Berater von Böhler-Uddeholm sind unter anderem folgende Unternehmen tätig:

- Als Berater von Böhler-Uddeholm und Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG:  
Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH  
Renngasse 1/ Freyung, 1013 Wien
- Als Rechtsberater von Böhler-Uddeholm und als deren Vertreter gegenüber der  
Übernahmekommission:  
Weber Maxl & Partner Rechtsanwälte GmbH  
Rathausplatz 4, 1010 Wien

### 7.2. Weitere Auskünfte

Auskünfte zur Äußerung des Vorstands von Böhler-Uddeholm erteilt Dr. Randolph Fochler, Head of Investor Relations & Corporate Communications, BÖHLER-UDDEHOLM Aktiengesellschaft, Modecenterstrasse 14/A/3, 1030 Wien, T: +43-1-798 69 01-22707, F: +43-1-798 69 01-22713, E: randolf.fochler@bohler-uddeholm.com. Weitere Informationen sind auf der Webseite der Gesellschaft ([www.bohler-uddeholm.com](http://www.bohler-uddeholm.com)) abrufbar.

### 7.3. Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG

Böhler-Uddeholm hat Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH zum Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt.

### 7.4. Äußerung des Aufsichtsrats

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Böhler-Uddeholm hat den Vorstand informiert, dass der Aufsichtsrat beschlossen hat, eine Äußerung abzugeben, in der sich der Aufsichtsrat der Äußerung des Vorstands zum Übernahmeangebot anschließt.

### 7.5. Äußerung des Betriebsrats

Der Betriebsrat der Böhler-Uddeholm AG hat die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Böhler-Uddeholm AG zur Kenntnis genommen. Der Vorsitzende des Betriebsrats hat den Vorstand informiert, dass der Betriebsrat eine eigene Stellungnahme

**Äußerung des Vorstands der  
BÖHLER-UDDEHOLM Aktiengesellschaft  
gemäß § 14 Abs. 1 Übernahmegesetz**

abgeben wird, die nach Veröffentlichung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie des Berichts des Sachverständigen veröffentlicht werden wird.

Wien, 4. Mai 2007

Der Vorstand